

FRAGA,
BEKIERMAN E
PACHECO NETO
Advogados

Rua Rodrigo Silva 26 – 3º andar
20011-040 - **Rio de Janeiro** – RJ
tel.: +55 (21) 3852-2414
fax: +55 (21) 3852-8550
E-mail: fblaw-rj@fblaw.com.br

Alameda Franca 1050 – 11º andar
01422-001 - **São Paulo** –SP
tel.: +55 (11) 3063-6177
fax: +55 (11) 3063-6176
E-mail: fblaw-sp@fblaw.com.br

Internet: www.fblaw.com.br

Gilberto Fraga
José Vicente Cêra Júnior
Marcelo Leonardo Cristiano
Renato Pacheco Neto
Roberto Bekierman
Sidney Saraiva Apocalypse

Dirceô Torrecillas Ramos *
Maria Minomo de Azevedo *

Aline Figueiredo
Arlindo Daibert Neto
Átila Passos Ocanha
Carlos Maria Gambaro
Daniela Prado Kallas
Diogo Pires A. Santos
Fernanda Pisani Bento Silva
Gustavo Assed Ferreira
Helenita Brandão
Karin R. Kuschnaroff Venturini
Karina Cunha Viesti
Leandro B. Pereira
Luiz Carlos Fraga
Marcos Olinto

Marie-Lorraine Metz**
M. Fernanda L. de Figueiredo
Mathias Michael Oefelein ***
Monica Moltrel Schwartz
Paulo Márcio Klein
Regina Célia L. Kopp Silva
Renata Salvadego
Renato Nunes
Rogerio Tucherman
Thiago Vasconcelos
Valdirene Laginski

Ana Cândida Muniz
Bruno Gaya da Costa
Daniel Brantes Ferreira
Edson Coelho Araújo Filho
Helena Kovach de Sá
Ilan Machtyngier
Nikolai Michault
Raphael Montenegro Hirschfeld
Rodrigo Pires Carvalho
Tais Helena Bacellar

* Consultant

** Admitted only in France

***Admitted only in Germany

JURISTISCHE ZEITUNG

Ausgabe Nr. 19 – November 2003

Autor und Ansprechpartner

Mathias Michael Oefelein

moefelein@fblaw.com.br

Unsere Homepage –

www.deutsche-kanzlei.com oder

www.fblaw.com.br



Member of AIM International

Amsterdam • Antwerp • Athens • Barcelona • Bilbao • Brussels • Bucharest • Buenos Aires • Casablanca • Dublin
Frankfurt • Houston • Istanbul • Lisbon • Lyon • Madrid • Marseille • Mexico City • Milan • Montevideo • Munich
New York • Nicosia • Paris • Porto • Prague • Rio de Janeiro • Rome • São Paulo • Strasbourg • Warsaw

Geneigter Leserinnen und Leser,
vielen Dank Für Ihr Interesse. Sie finden eine Vielzahl der in dieser Schrift
veröffentlichen Artikel im rechtsforum der BRASIL POST. Besuchen Sie auch
unsere Homepages www.deutsche-kanzlei.com oder www.fblaw.com.br.

Dort finden Sie eine Vielzahl von juristischen und allgemeinen Artikeln in
deutscher, englischer, französischer und portugiesischer Sprache.

INHALT

Artikel

- Länder erlassen Mehrwertsteuerschulden
- Titel zur Zahlung von Schulden vor dem INSS werden mit bis zu 30 % Abschlag gehandelt

Rechtsprechung

Bundes - Gesetze

- Medida Provisória 135, vom 30. Oktober 2003

Artikel

Länder erlassen Mehrwertsteuerschulden

Das Länderabkommen Confaz Nummer 104 berechtigt die Bundesländer Bahia, Rio Grande du Sul, Parana und São Paulo Zinsen und Geldbußen aus der Mehrwertsteuer gegenüber dem Steuerpflichtigen zu erlassen oder zu reduzieren. Dieses Abkommen wurde bereits durch Dekret für das Land São Paulo ratifiziert. Im Folgenden sollen die Einzelheiten dieses Abkommens dargestellt werden.

Das Abkommen umfasst Zinsen und Geldbußen aus Steuerschulden die bis zum 31. Juli entstanden sind. Dem Steuerzahler werden mehrere Alternativen geboten und zwar erstens der hundertprozentige Erlass der Zinsen und Bußen, soweit die Steuern in diesem Jahr noch beglichen werden, zweitens der teilweise Erlass bei Zahlung der Steuern in sechs Monatsraten und drittens die Abzahlung der Steuern in Raten über einem Zeitraum von 120 Monaten.

Soweit die Mehrwertsteuerschulden bis zum 22. Dezember diesen Jahres beglichen werden, sind diesbezügliche Zinsen und Geldbußen erlassen. Die Zinsen und Bußen werden um bis zu 80 % reduziert, wenn sich der Steuerzahler verpflichtet, die Steuern innerhalb von sechs Monatsraten zu begleichen. Die erste Zahlung ist dann zum 22. Dezember 2003 fällig. Schliesslich kann sich der Steuerpflichtige dafür entscheiden, die Schulden in bis zu 120 Monatsraten zu begleichen. Hier ist dann der Antrag wiederum bis zum 22. Dezember zu stellen und zu diesem Zeitpunkt muß auch die erste Zahlung geleistet werden.

Hinsichtlich der Modalität Ratenzahlung werden weitere Bestimmungen getroffen. Der Antrag auf Ratenzahlung hat insbesondere zur Konsequenz, dass der Steuerschuldner unwiderrufbar die bestehenden Steuerschulden anerkennt. Er verzichtet damit auch darauf, diese auf gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Basis prüfen zu lassen. Es sollte beachtet werden, dass bei dreimaliger Nichtzahlung der Raten –aufeinander folgend oder nicht- das Ratenzahlungsprogramm widerrufen wird. Das selbe gilt, wenn die von den Behörden auferlegten besonderen Bedingung mißachtet werden. Die Behörden können verlangen, dass der Steuerpflichtige Sicherheiten leistet und regelmäßig über die finanzielle Transaktionen Aufklärungen leistet. Schliesslich gelten die nach der Steuergesetzgebung bestimmten Zinsen für Steuerschulden bis zur ersten Ratenzahlung. Ab dann werden die Zinsen auf der TLJP – Basis berechnet.

Ähnliche Abkommen wurden bereits vorher auch in São Paul realisiert – so zum Beispiel das als Länder-REFIS bekannt gewordene Programm aus dem Jahre 2000. Hinzuzufügen bleibt, dass das Abkommen eine interessante Alternative darstellt. Hinsichtlich der langfristigen Ratenzahlung sollte der Betroffene allerdings vorher auf jeden Fall eine dauerhafte Wirtschaftsplanung anstellen. Gerade die zwangsläufige Anerkennung bestehender Steuerschulden und der Widerruf des Programmes bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht stellen nicht zu unterschätzende Faktoren oder Risiken dar.

Titel zur Zahlung von Schulden vor dem INSS werden mit bis zu 30 % Abschlag gehandelt

Der Erwerb von Titeln und Forderungen, mit denen Firmen Abgaben und Steuerschulden begleichen können, stellt einen interessanten Bereich der Steuer- und Wirtschaftsplanung dar. Dabei ist aber im konkreten Fall darauf zu achten, ob die jeweiligen Titel und Forderungen überhaupt abgetreten werden können und ob die Steuerschulden des erwerbenden Unternehmen mit diesen getilgt werden. Eine interessante Variante soll hier vorgestellt werden. Unternehmen in Brasilien können ihre Schulden beim brasilianischen Sozialversicherungsinstitut INSS, die vor Februar 2001 fällig wurden, mit speziellen Bundstiteln tilgen. Diese Titel werden mit einem Abschlag von bis zu 30 % auf dem Markt angeboten. Diese Materie ist bundesgesetzlich geregelt und gewährleistet somit für den Erwerber die notwendige Rechtsicherheit.

Rechtsprechung

Bestätigung der Befreiung von der COFINS Abgabe

Die Sumula 276 des Brasilianischen Bundesgerichtshofes (STJ) wurde mit Entscheidung vom 9. Oktober bestätigt. Mit der genannten Sumula wurde bestimmt, dass Zivilgesellschaften zur Berufsausübung von der COFINS Abgabe befreit sind (wir berichteten). Dies gilt unabhängig welche Art zur Steuererbestimmung vom Steuerpflichtigen gewählt wird. Damit können all diese Gesellschaften bereits ab 1996 abgeführte COFINS Abgaben vom Fiskus zurückfordern.

Bundes - Gesetze

Medida Provisória 135, vom 30. Oktober 2003

-Mit bedeutenden Änderungen, insbesondere bezüglich der COFINS Abgabe-

Die COFINS Abgabe soll nicht mehr auf den Umsatz sondern auf den Mehrwert erhoben werden. Darüber hinaus werden die Bestimmungen zur IPI geändert, so dass diese ab dem 1. Januar 2004 bis zum 31 Dezember 2004 vierzehn-tägig und ab dem 1. Januar 2005 lediglich monatlich zu erklären ist. Weitere Änderungen werden in der Norm festgesetzt.
